

Zur Sorgfaltspflicht beim Skilauf

Sonstiger Orientierungssatz

1. Zur Haftung eines Skiläufers, der beim Aufstehen nach einem von ihm verursachten Zusammenstoß mit einem anderen Skiläufer nicht die unter den gegebenen alpinen Verhältnissen erforderliche Sorgfalt angewandt und dadurch ein folgenschweres Abrutschen des umgefahrenen Skiläufers - auf vereistem Steilhang - verschuldet hat.
2. Zur Frage eines Mitverschuldens des Verletzten an einem durch Abrutschen bewirkten Unfall wegen Verwendung gleitbegünstigender Kleidung (hier: Perlonanzug).

Tatbestand

I.

- 1 Die damals 22jährige Klägerin fuhr am 19.3.1972 mit ihrem Ehemann und anderen Mitgliedern des Skiclubs E., darunter auch dem Beklagten, mit einem Bus zur Austragung der Clubmeisterschaften nach M./Liechtenstein.
- 2 Die Klägerin und ihr Ehemann benutzten zum Erreichen der abgesteckten Wettkampfstrecke einen Schlepplift, den sie unterwegs verließen, um sich auf einer quer über den dort befindlichen Steilhang ziehenden, etwa 1 m breiten ebenen Traverse zur Abfahrtsstrecke zu begeben. Auf diesem Flachstreifen hielten die Klägerin und ihr Ehemann an, um eine Verschnaufpause einzulegen.
- 3 Der Beklagte und der Zeuge W. fuhren mit dem Skilift noch weiter den Hang hinauf, um von dort in Schrägfahrt zur Wettkampfstrecke hinunterzufahren. Der Steilhang war zu diesem Zeitpunkt stark vereist.
- 4 Als der Beklagte die noch auf der Traverse stehende Klägerin und ihren Ehemann erblickte, hielt er oberhalb ihres Standpunktes an, um sie zu begrüßen. Der Zeuge W. setzte seine Fahrt schräg hangabwärts fort und blieb unterhalb der Traverse stehen, um auf den Beklagten zu warten.
- 5 Auch der Beklagte fuhr wieder an, kam jedoch zu Fall und rutschte gegen die Klägerin, die hierauf gleichfalls stürzte. Dabei gerieten die Skier der Parteien ineinander und verhedderten sich. Der Beklagte stützte sich mit seinem Skistock ab, um nicht abzurutschen. Bei dem Versuch, die Skier voneinander zu lösen, geriet die Klägerin ins Rutschen. Der Beklagte versuchte noch, sie am Bein zu halten. Die Klägerin, die einen

Perlon-Skianzug trug, entglitt ihm jedoch und rutschte auf dem Rücken liegend, mit dem Kopf voran, den vereisten Steilhang hinunter. Dabei prallte sie mit dem Nacken an einen Baum und erlitt eine Luxationsfraktur des fünften Halswirbels mit Tetraparese, die nach Durchführung einer Operation zu einer Querschnittslähmung führte.

- 6 Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin den Ersatz des ihr entstandenen materiellen und immateriellen Schadens sowie die Feststellung, daß der Beklagte auch für ihren Zukunftsschaden hafte.
- 7 Sie behauptet, der Beklagte sei etwa 15 m oberhalb ihres Standplatzes auf dem Steilhang stehen geblieben und habe seine Ski quer zum Hang gestellt. Dann sei er direkt auf die Klägerin zu abgefahren, obwohl links und rechts genügend Platz gewesen sei, um vorbeizukommen. Nach dem mißlungenen Versuch, eine Kurve zu fahren, sei er gestürzt, direkt auf die Klägerin zu gerutscht und mit ihr zusammengestoßen. Beide Parteien seien nun etwas unterhalb der ebenen Fläche nebeneinander auf dem Steilhang gelegen. Die Klägerin habe gesagt "Du Simpel, konntest Du nicht besser aufpassen". Man habe dann besprochen, wie man am besten am Steilhang aufstehen könne. Sie habe gemeint, man solle lieber die Ski abschnallen, damit sie besser aufstehen könne. Der Beklagte habe erwidert, das sei nicht notwendig und habe seine Ski herausgezogen. Dadurch sei sie ins Rutschen gekommen und über den Rand des Flachstreifens hinaus in den Steilhang geraten.
- 8 Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte habe sich in mehrfacher Hinsicht schuldhaft verhalten und müsse für die Unfallfolgen aus § 823 BGB einstehen.
- 9 Es sei ihm zunächst vorzuwerfen, daß er, von oben kommend, nicht eine andere Strecke für die Abfahrt gewählt habe, obwohl er die Klägerin und ihren Ehemann am Steilhang stehen sah. Der Beklagte habe hierbei, da er noch Anfänger gewesen sei, sein technisches Können überschätzt und eine zu direkte Abfahrt eingeschlagen. Er habe aber auch nach dem Zusammenstoß fahrlässig gehandelt, weil er trotz der Bitte der Klägerin, zunächst die Ski abzuschnallen, diese unvermittelt weggezogen und so bewirkt habe, daß die Klägerin den letzten Halt verlor und ins Rutschen kam. Zu einer vorherigen Absprache mit der Klägerin habe umso mehr Anlaß bestanden, als der Beklagte durch sein vorausgegangenes Tun die Gefahrenlage für die Klägerin erst geschaffen habe.
- 10 Durch den Unfall sei ihr materieller Schaden in Höhe von 4.567,51 DM entstanden. Daneben begehre sie ein Schmerzensgeld in einer Höhe, die der Tatsache Rechnung trage, daß durch die schweren Folgen des Unfalls ihr Leben praktisch zerstört sei.
- 11 Vom Bauch abwärts sei alles gelähmt, die Bauchmuskeln völlig lahmgelegt, Stuhlgang und Wasserlassen seien nur auf mechanischen Reiz und nur teilweise möglich. Alle 2 Tage müsse mittels eines Katheters die Blase entleert werden. Besonders schlimm sei ihr

Zustand auch deshalb, weil die Armmuskeln teilweise ausgefallen seien, so daß sie im Gegensatz zu anderen Querschnittsgelähmten keine oder nur wenige Tätigkeiten verrichten könne.

12 Die Klägerin hat beantragt,

13

1. den Beklagten zu verurteilen, 4.567,51 DM nebst 4% Zinsen seit Rechtshängigkeit (2.5.1973) an die Klägerin zu zahlen;

14

2. den Beklagten ferner zu verurteilen, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt werde;

15

3. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen weiteren Schaden zu ersetzen, der dieser aufgrund des Skiunfalls vom 19.3.1972 in M./Liechtenstein in Zukunft noch entstehen wird, soweit dieser Anspruch nicht gemäß § 1542 RVO auf einen Versicherungsträger übergegangen ist.

16 Der Beklagte hat

17 Klagabweisung

18 beantragt.

19 Er bestreitet sein Verschulden an dem Unfall und behauptet, er habe bei seiner Abfahrt 6 m oberhalb der Klägerin eingehalten und nach einer kurzen Unterhaltung mit ihr die Fahrt fortsetzen wollen. Bei einem Kanteneinsatz habe sich ganz unvermittelt der rechte Ski gelöst, dabei sei er gestürzt und auf die Klägerin zu gerutscht. Er habe ihr noch zugerufen, sie solle weggehen. Nach dem Zusammenstoß habe keine Gefahr bestanden, da beide Parteien auf der Traverse gelegen hätten und zwar die Klägerin mit dem Kopf bergwärts, er selbst mit dem Kopf zum Tale hin. Die Klägerin sei über ihm gelegen. Man habe die Angelegenheit als Spaß aufgefaßt, gelacht und "Fez" gemacht. Dann habe jeder versucht, sich vom anderen zu lösen. Dabei sei die Klägerin über ihn gestürzt, über den Rand der Traverse geraten und den Steilhang hinab gerutscht. Er habe sie noch an der Hose fassen können, doch sei sie ihm wegen des glatten Perlonanzugs wieder entglitten. Als sie, mit dem Kopf voran, weitergerutscht sei, habe er ihr noch zugerufen, sie solle sich umdrehen.

- 20 Bei dieser Sachlage treffe ihn kein Verschulden. Es sei für ihn nicht vorhersehbar gewesen, daß sich seine Skibindung unvermittelt öffne. Das sei entweder auf eine nicht erkennbare Verschleißerscheinung oder aber darauf zurückzuführen, daß er wegen der Vereisung des Steilhanges die Kanten habe stark einsetzen müssen. Seine Bindungen habe er im Jahre 1972 durch einen Fachmann überprüfen und neu einstellen lassen. Sein Sturz habe auch nicht zu der Verletzung der Klägerin geführt. Dessen Ursächlichkeit sei beendet gewesen, als die Parteien auf der Traverse gelegen hätten. Erst dann habe eine den Unfall auslösende neue Kausalkette begonnen, für die er nicht verantwortlich sei. Die Gefahr der Sache habe keine der Parteien erkannt. Er sei ein durchschnittlicher Skifahrer, dem das leichte Skigebiet M. keinerlei Schwierigkeiten bereite.
- 21 Für das Zustandekommen des Unfalls sei entscheidend, daß die Klägerin einen Perlon-Skianzug getragen habe, der, wie jeder wisse, auf eisigem Schnee äußerst gefährlich werden könne. Die Klägerin habe auch trotz seines Warnrufes ihren Standpunkt auf der Traverse nicht geändert, als er auf sie zu gerutscht sei und habe auch bei ihrem eigenen Abrutschen seinen Rat nicht befolgt, sich umzudrehen.
- 22 Der Beklagte bestreitet auch die Höhe der geltend gemachten materiellen Ansprüche.
- 23 Die Klägerin hat erwidert, den Beklagten treffe auch ein Verschulden, wenn sich beim Einkanten seine Skibindung geöffnet habe, denn dann sei diese unrichtig eingestellt gewesen. Die angeführten Verschleißerscheinungen könnten auch nicht schlagartig auftreten, sondern hätten sich bereits früher bemerkbar machen müssen.
- 24 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens in der ersten Instanz wird ergänzend auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst allen Anlagen Bezug genommen.
- 25 Das Landgericht hat zu den Parteibehauptungen Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen W. G., F. Wu., F. W. u. H. M.; es hat ferner den Beklagten gemäß § 141 ZPO persönlich angehört.
- 26 Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der Parteianhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 3.10.1973 (I, 127) verwiesen.
- 27 Durch das angefochtene Grundurteil und Teilurteil hat es sodann die Klaganträge Ziffer 1 und 2 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsantrag in vollem Umfang stattgegeben.
- 28 Das Landgericht ist der Auffassung, der Beklagte habe bei dem Unfall der Klägerin die ihm beim Skifahren obliegende Sorgfaltspflicht schuldhaft verletzt und der Klägerin dadurch

einen körperlichen Schaden zugefügt.

- 29 Dabei könne dahingestellt bleiben, ob der Beklagte von seinem technischen Können her den Steilhang, an dem die Unfallstelle liege, überhaupt habe befahren dürfen und ob ihn deshalb ein Schuldvorwurf treffe, weil seine rechte Skibindung aufgegangen sei. Denn die Haftung des Beklagten aus § 823 BGB ergebe sich auf jeden Fall aus seinem Verhalten nach dem Sturz der Parteien. Dabei habe er die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht fahrlässig verletzt, denn er habe nicht die geeigneten und zumutbaren Maßnahmen getroffen, um die durch ihn verursachte Gefahr von der Klägerin abzuwenden. Er habe keinesfalls ohne Absprache mit der Klägerin seine eigenen Ski einfach hervorzuziehen und die Klägerin ihrem Schicksal überlassen dürfen, nachdem beide Parteien in erkennbar gefährlicher Lage auf der Kante der Traverse gelegen hätten.
- 30 Ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin sei nicht nachgewiesen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe die Klägerin während des Heranrutschens des Beklagten zu einer Veränderung ihres Standplatzes kaum Zeit gehabt. Der Klägerin könne auch kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie einen Perlon-Skianzug getragen habe. In der Ski-Saison 1971/72 sei das Tragen derartiger Anzüge durchaus üblich gewesen und ihre ungünstigen Auswirkungen auf den Gleitvorgang bei einem gestürzten Skiläufer seien erst in der Folgezeit öffentlich erörtert worden.
- 31 Der Vorwurf, die Klägerin habe sich während ihres Abrutschens umdrehen müssen, so daß ihre Füße talwärts zeigten, scheidet schon daran, daß selbst der Beklagte nicht behauptet, ein solches Manöver sei der Klägerin noch möglich gewesen.
- 32 Auf die Entscheidungsgründe wird ergänzend verwiesen.

II.

- 33 Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Beklagten, mit der er weiterhin die Abweisung der Klage begehrt.
- 34 Er ist der Auffassung, daß sein Verhalten nach dem Sturz den Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht begründen könne. Insoweit müsse beanstandet werden, daß sich das Landgericht allein auf die Angaben des Ehemannes der Klägerin gestützt und gewisse Widersprüche und Lücken nicht beachtet habe. Nach dem unstreitigen Sachverhalt sei die Klägerin nach dem Sturz mit dem Kopf hangwärts, der Beklagte aber zum Tal hin gelegen. Das bedeute, daß er sich in der gefährlicheren Situation befunden habe. Wenn er angesichts der Steilheit des Hanges sich mit dem Skistock abgestützt und versucht habe, sich mit den Skiern von der Klägerin zu lösen, so könne in dieser Reaktion kein schuldhaftes, sondern nur ein völlig spontanes, unbewußtes Verhalten gesehen werden. Das Gericht habe nicht berücksichtigt, daß eine Fahrlässigkeit dann ausgeschlossen sei, wenn jemand in einer ohne sein

Verschulden eingetretenen besonderen Gefahrenlage keine Zeit zur ruhigen Überlegung habe und deshalb nicht die zur Verhinderung eines Unfalls richtigen und sachgemäßen Maßnahmen treffe. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sei aber davon auszugehen, daß unzweckmäßiges Handeln bei unerwarteten, nicht schuldhaft herbeigeführten Gefahrenlagen, die eine schnelle Entscheidung forderten, regelmäßig entschuldbar sei.

- 35 Die Auffassung des Landgerichts, der Beklagte habe sich in dieser Situation zunächst mit der Klägerin absprechen oder abstimmen müssen, sei lebensfremd und werde der subjektiven Seite nicht gerecht. Da die Klägerin mit dem Kopf nach oben lag, sei sie nicht unmittelbar gefährdet gewesen. Daß das Lösen der verhedderten Skis irgend eine Folge haben könne, sei für den Beklagten weder erkennbar noch voraussehbar gewesen. Allenfalls für ihn habe eine Gefahr bestanden. Das Landgericht hätte sich auch die Frage stellen müssen, wieso die Klägerin, obwohl mit dem Kopf zunächst hangaufwärts liegend, nach dem Herausziehen des Skis durch den Beklagten Kopf vor abrutschen konnte. Dieser Geschehensablauf werde nur logisch, wenn man von der Behauptung des Beklagten ausgehe, daß die Klägerin bei dem Versuch, sich zu lösen und aufzustehen, ohne Zutun des Beklagten über diesen hinweggefallen sei.
- 36 Bei der Würdigung der Aussagen des Ehemanns hätten auch die Widersprüche zu den unstreitigen Feststellungen und den Aussagen des Zeugen W. nicht übergangen werden dürfen. Der Zeuge W. sei der einzige unbeteiligte Zeuge, der das Geschehen aus unmittelbarer Nähe beobachtet habe. Seinen Angaben komme daher besondere Bedeutung zu, während der Ehemann der Klägerin am Ausgang des Verfahrens subjektiv in starkem Maße interessiert sei.
- 37 Bei der schriftlichen Erklärung des Zeugen W. an die Haftpflichtversicherung habe dieser klar angegeben, daß die Klägerin versucht habe, aufzustehen, dabei ausgerutscht und über den Kläger gefallen sei. Vor Gericht sei der Zeuge in diesem Punkt sehr zurückhaltend gewesen. Es werde daher beantragt, ihn nochmals zu vernehmen. Auch die vorprozessuale schriftliche Aussage sei gemäß § 416 ZPO als Beweismittel zulässig.
- 38 Mit der Frage, ob dem Beklagten ein Schuldvorwurf daraus erwachse, daß ihm die Bindung aufgegangen sei, habe sich das Erstgericht nicht befaßt. Die Beweisaufnahme habe aber ergeben, daß er hierfür nicht verantwortlich gemacht werden könne. Auch aus diesem Grunde lasse sich der Schuldvorwurf gegen den Beklagten nicht aufrecht erhalten.
- 39 Rein vorsorglich werde unter Bezugnahme auf das erstinstanzliche Vorbringen auch ein Mitverschulden der Klägerin geltend gemacht.
- 40 Der Beklagte beantragt,

- 41 unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.
- 42 Die Klägerin beantragt,
- 43 die Berufung als unbegründet zurückzuweisen,
- 44 hilfsweise
- 45 Vollstreckungsschutz nach § 713 Abs 2 ZPO.
- 46 Sie schließt sich dem Urteil des Landgerichts an und weist insbesondere erneut darauf hin, daß der Beklagte die möglicherweise für beide Parteien gefährliche Lage herbeigeführt habe. Die von der Berufung angeführten Widersprüche bestünden in Wirklichkeit nicht. Es müsse jedem Laien klar sein, daß ein auf einer glatten schrägen Ebene abgleitender Körper sich nach kurzer Zeit drehe und mit dem Schwerpunkt voran rutsche. Die Berufung übersehe auch, daß der Beklagte nach seinem eigenen Vorbringen die Klägerin noch am Bein festgehalten habe und daß auch allein deshalb der Oberkörper talwärts drehen mußte.
- 47 Es sei auch nicht zutreffend, wenn der Beklagte nunmehr vortragen lasse, er habe keine Zeit zur ruhigen Überlegung gefunden und spontan gehandelt, wenn nach dem eigenen früheren Vorbringen des Beklagten noch ausreichend Gelegenheit gewesen sei, mit der Klägerin zu scherzen und "Fez" zu machen.
- 48 Auch die angeblichen Widersprüche zu den Aussagen des Zeugen W. bestünden nicht. Abweichende Entfernungsangaben seien ohne Bedeutung und durch den Zeitablauf verständlich. Was der Zeuge W. in früheren Erklärungen gegenüber der Versicherungsgesellschaft des Beklagten angegeben habe, sei unerheblich und wohl kein zulässiges Beweismittel. Da die Aussagen des Zeugen bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht klar und in ihren wesentlichen Teilen protokolliert seien, erübrige sich seine nochmalige Vernehmung, zumal die Voraussetzungen des § 398 ZPO nicht vorlägen.
- 49 Die Anforderungen, die das Landgericht an den Beklagten stelle, seien auch nicht lebensfremd. Denn der Beklagte habe eigenmächtig seine Ski weggezogen und der Klägerin dadurch in Kenntnis der Gefährlichkeit dieses Unterfangens den letzten Halt genommen, anstatt mit ihr abzusprechen, wie man gefahrlos die gemeinsame mißliche Lage meistern könne.
- 50 Der Beklagte müsse aber auch unter dem Gesichtspunkt des § 823 BGB dann haften, wenn man auf sein Verhalten vor dem Zusammenstoß abstelle. Als von oben kommender Skifahrer habe er nach der Regel 4 der Eigenregeln des Skilaufs dafür Sorge tragen müssen, daß unter ihm Fahrende oder Stehende nicht zu Schaden kamen. Hinzu komme,

daß seine Skibindung entweder falsch eingestellt oder unsachgemäß behandelt worden sei. Das vom Beklagten behauptete Auslösen der Bindung sei technisch nicht möglich.

- 51 Das Landgericht habe auch mit Recht ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin verneint. Offenbar wolle die Berufungsbegründung diese Erwägung nicht ernsthaft angreifen, da sie nur rein vorsorglich auf diese Frage hinweise.
- 52 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens in der Berufungsinstanz wird ergänzend auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

- 53 Die Berufung ist zulässig, jedoch sachlich nicht begründet. Vielmehr ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht für erwiesen anzusehen, daß der Beklagte den Unfall der Klägerin fahrlässig verschuldet hat.
- 54 Dabei kann, wie das angefochtene Urteil mit Recht ausführt, ebenso dahingestellt bleiben, ob dieses Verschulden bereits darin zu sehen ist, daß der Beklagte sein Können im alpinen Skilauf überschätzt oder sich schon vor dem Zusammenstoß der Parteien fahrlässig verhalten hat, wie auch die Frage, ob er dafür einstehen muß, wenn seine Skibindung auf dem Steilhang unversehens aufgegangen ist. Es kommt auch nicht auf den rechtlichen Gesichtspunkt einer Unterbrechung der Kausalität an. Denn ein Schuldvorwurf gegen den Beklagten leitet sich in jedem Fall aus seinem unvorsichtigen Verhalten nach dem Zusammenstoß der Parteien her.
- 55 Die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts zu diesem Vorgang werden von der Berufung zwar im einzelnen beanstandet, sie sind jedoch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zutreffend und können insbesondere nicht mit dem Hinweis auf Widersprüche zwischen den Angaben des Ehemanns der Klägerin und denjenigen des Zeugen W. angegriffen werden.
- 56 Insoweit kommt es rechtlich allein darauf an, ob die Klägerin nach dem Zusammenstoß der Parteien aus eigenem Entschluß wieder aufgestanden ist, dabei über den Beklagten stolperte und in den Steilhang gerutscht ist, oder ob das Abrutschen dadurch bewirkt wurde, daß der Beklagte versucht hat, ohne Abstimmung und ohne Rücksichtnahme auf die prekäre Lage der Klägerin seinen eigenen Ski wegzuziehen.
- 57 In diesem Punkte hat der Zeuge W. keine Angaben machen können. Er hat vielmehr ausdrücklich erklärt, er könne nicht mehr sagen, was die Parteien im einzelnen gemacht

hätten, als sie ineinander verheddert auf der Traverse lagen, wie sie im einzelnen aufgestanden und ob dabei einer über den anderen gestürzt sei. So viel er sich aber erinnern könne, sei die Klägerin nicht wieder aufgestanden gewesen, bevor sie abrutschte.

- 58 Diese Angaben stehen den auch vom Senat als glaubhaft angesehenen Bekundungen des Ehemanns der Klägerin daher nicht entgegen, wonach die Klägerin nicht aufgestanden und über den Beklagten gestürzt, sondern in liegender Stellung verblieben war, den Beklagten zunächst gebeten hat, die Skibindung zu lösen und schließlich dadurch ins Rutschen kam, daß der Beklagte ohne Berücksichtigung dieses Wunsches seine eigenen Ski herauszog.
- 59 Angesichts der klaren und eindeutigen Aussagen des Zeugen W. bei seiner ausführlichen Vernehmung durch das Landgericht besteht keine Veranlassung, den Zeugen nochmals zu hören, insbesondere nicht im Hinblick auf seine vorprozessualen Erklärungen gegenüber der Haftpflichtversicherung des Beklagten, die er bei seiner verantwortlichen Vernehmung gerade nicht aufrecht erhalten hat. Sonstige gravierende Widersprüche zwischen den Aussagen des Ehemanns der Klägerin und des Zeugen W. bestehen nicht; daß ihre Schilderungen in Nebenpunkten, etwa hinsichtlich der Entfernungen, voneinander abweichen, ist durch den zwischenzeitlichen Zeitablauf erklärlich und vermag begründete Zweifel an den Aussagen des Ehemanns der Klägerin nicht zu rechtfertigen.
- 60 Der Beklagte beanstandet auch zu Unrecht, daß das Landgericht nicht geprüft habe, wieso die Klägerin, wenn sie zunächst auf der Traverse mit dem Kopf hangaufwärts lag, nach dem Herausziehen der Ski des Beklagten kopfabwärts rutschen konnte. Denn diese Drehung erklärt sich ohne weiteres aus physikalischen Gesetzen, weil die eher am Boden haftenden Skier beim Abrutschen eine Hemmungswirkung hervorrufen und dadurch eine Drehung des Körpers bewirken, andererseits aber eine solche Drehbewegung hier auch dadurch herbeigeführt wurde, daß der Kläger nach seinem eigenen Vorbringen die Klägerin während des Abrutschens am Bein faßte, wodurch auf der steilen und glatten Fläche der Oberkörper naturgemäß nach vorn rutschen mußte.
- 61 Mit Recht hat das Landgericht in dem sonach erwiesenen Verhalten des Beklagten nach dem Zusammenstoß der Parteien eine schuldhafte Verletzung der Sorgfaltspflichten gesehen und hierfür den allgemeinen Rechtsgrundsatz herangezogen, daß derjenige, der eine Gefahrenlage schafft oder in seinem Bereich andauern läßt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, um eine Schädigung anderer tunlichst abzuwenden (vgl etwa BGHZ 5, 378; BGH VersR 61, 64; BGH NJW 68, 445). In diesem Zusammenhang ist auch auf die besondere Ausgestaltung der allgemeinen Verhaltenspflichten beim Skilauf abzustellen (BGHZ 58, 40), die ihren Niederschlag in den sogenannten "Eigenregeln des Skilaufs" gefunden haben und grundsätzlich erfordern, daß sich jeder Skifahrer so zu verhalten hat, daß er keinen anderen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (Nr 1 der "Eigenregeln", vgl Nirk NJW 64, 1829, 35).

- 62 Durch das Rutschen gegen die Klägerin und deren anschließenden Sturz hat der Beklagte eine gefährliche Situation herbeigeführt, wobei es auf die Frage seines Verschuldens in diesem Zusammenhang nicht ankommt. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Gefahr des Abrutschens von der nur einen Meter breiten Traverse in dem stark vereisten Steilhang ohne weiteres erkennbar war und vom Beklagten, der sich nach seinem eigenen Vortrag selbst zur Vermeidung des Abrutschens mit seinem Stock nach unten abstützen mußte, auch erkannt wurde. Jede unkontrollierte Bewegung war geeignet, die zunächst bestehende Ruhelage und das Gleichgewicht der Kräfte zu beenden und auf der glatten Fläche eine Abrutschbewegung einzuleiten. Der Wunsch der Klägerin, zunächst die Skibindung zu lösen, war daher durchaus sachgemäß und vernünftig. Dadurch, daß der Beklagte ihm nicht nachkam und sich durch Herausziehen seiner eigenen Ski von der Klägerin zu lösen suchte, erfolgte auch eine Verlagerung der Skis der Klägerin, wobei es nur eines geringen Anstoßes bedurfte, um sie weiter über den Rand der Traverse rutschen zu lassen, gleichviel, ob sie zunächst mit dem Kopf parallel zur Traverse oder hangwärts gelegen hatte. Mit dieser unbedachten Handlungsweise hat der Beklagte die erforderliche und zumutbare Sorgfalt verletzt, zu deren Beachtung er im Hinblick auf die von ihm durch vorausgegangenes Tun geschaffene gefährliche Situation besonders verpflichtet war. Durch die in dieser Lage unbedingt gebotene Verständigung mit der Klägerin wäre ein gefahrloses beiderseitiges Aufstehen ohne weiteres möglich gewesen, zumal der in unmittelbarer Nähe stehende Ehemann der Klägerin eine Hilfestellung hätte geben können.
- 63 Der Berufung kann nicht beigetreten werden, wenn sie auf den vorliegenden Fall den Grundsatz anwenden will, daß eine Fahrlässigkeit dann ausgeschlossen sei, wenn jemand keine Zeit zur ruhigen Überlegung habe und bei unerwarteten, nicht schuldhaft herbeigeführten Gefahrenlagen die schnelle Entschlüsse forderten, nicht richtig und sachgemäß handle.
- 64 Ein derartiger Notfall lag hier nicht vor. Es bestand kein Anlaß, einen "schnellen Entschluß" zu treffen, da während der Ruhelage der Parteien eine unmittelbare Gefahr nicht drohte und für beide Parteien hinreichend Zeit zur Verfügung stand, nach Lösung der Skibindung ungefährdet aufzustehen. Daß dem Beklagten, wie er jetzt vorträgt, keine Zeit zur ruhigen Überlegung verblieben sein sollte, wird schon dadurch widerlegt, daß die Parteien nach den eigenen Angaben des Beklagten nach dem Zusammenstoß zunächst "gelacht" und "Fez gemacht" haben.
- 65 Es ist daher in Übereinstimmung mit dem Landgericht davon auszugehen, daß der Beklagte bei seinem eigenmächtigen Versuch, die Ski herauszuziehen, gegen seine Sorgfaltspflichten verstoßen hat, wobei er nach Sachlage die Folgen seines Handelns voraussehen konnte, die durch ihm zumutbare Maßnahmen unschwer zu vermeiden waren.
- 66 Dem angefochtenen Urteil ist auch darin beizutreten, daß die Rechtswidrigkeit des Handelns des Beklagten nicht etwa dadurch ausgeschlossen wird, daß die Klägerin die Gefahr des Skilaufens bewußt in Kauf genommen und bei der Traversierung des

Steilhanges "auf eigene Gefahr" gehandelt habe. Denn eine solche Gefahrenübernahme kann sich nur auf die allgemeinen mit dem Skisport verbundenen Risiken, nicht aber auf das unvorhersehbare und fahrlässige Verhalten eines anderen Skiläufers nach einem Zusammenstoß beziehen (vgl hierzu OLG Stuttgart, NJW 64, 1859; OLG Köln, OLG Z 69, 152).

67 Der Beklagte hat mithin für seine schuldhaftige Sorgfaltsverletzung einzustehen und haftet gemäß §§ 823, 249, 847 BGB für die der Klägerin entstandenen Unfallfolgen.

III.

68 Gegen die Feststellung des Landgerichts, daß die Klägerin ein mitwirkendes Verschulden nicht treffe, hat der Beklagte in der Berufungsinstanz substantiierte Einwendungen und neue Gesichtspunkte nicht vorgetragen. Daß der Klägerin ein Schuldvorwurf weder aus der Tatsache erwachsen kann, daß sie dem heranrutschenden Beklagten auf dessen Zuruf nicht auswich, noch daß sie zum damaligen Zeitpunkt einen Perlon-Skianzug trug und schließlich auch den Rat des Beklagten, sich während ihres eigenen Abrutschens umzudrehen, nicht befolgte, hat das Landgericht irrtumsfrei dargelegt. Der Senat schließt sich diesen Ausführungen an.

69 Auch bei dem Versuch der Parteien, sich voneinander zu lösen, hat sich die Klägerin richtig verhalten, als sie forderte, zunächst die Skibindungen aufzumachen. Es ist daher nicht ersichtlich, worin hier ihre Mitschuld an dem Unfall bestehen könnte.

70 Das Rechtsmittel des Beklagten konnte daher keinen Erfolg haben.